Anlage 4d hinsichtlich der Leistungsinhalte durch Personal gem. § 6 Abs. 2b RV IFS
zum Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2025

Zusätzliche Vergütungsvereinbarung von Einzelbehandlung, mobiler Behandlung und Teamgesprächen in sinnesbehinderungsspezifischen, überregionalen Interdisziplinären Frühförderstellen (= SIFS)

Neben den Leistungen der Anlage 4 ist bei Kindern mit Sinnesbehinderung über den gesamten Förderzeitraum zusätzlich eine kontinuierliche sinnesspezifische Diagnostik notwendig. Ziel dieser intermittierenden Diagnostik ist es, die Veränderungen und Entwicklungen im Bereich Sehen bzw. Hören kontinuierlich wahrzunehmen und zu beschreiben, um für alle am Frühförderprozess Beteiligten eine verlässliche Grundlage und vor allem Verständnis zu schaffen, was und wie das Kind sieht bzw. hört.

Darin liegt in der Regel ein wesentlicher Bestandteil für alle weiteren therapeutischen und pädagogischen Fördermaßnahmen. Das hierfür eingesetzte Personal muss den Qualifikationsanforderungen gem. § 6 Abs. 2b RV IFS entsprechen. Die entsprechenden Berufsurkunden/staatliche Anerkennung sind von Seiten der **SIFS** den Kostenträgern vorzulegen.

Pro Halbjahr können für ein sinnesbehindertes Kind maximal zwei Behandlungseinheiten ambulant oder mobil für die sinnesspezifische Diagnostik geleistet werden. Da der Transfer an alle am Frühförderprozess beteiligten Personen wesentlich ist, ist die Teilnahme am Teamgespräch notwendig und abrechenbar.

Nachstehende Leistungsinhalte und Vergütungssätze gelten zusätzlich für medizinisch-therapeutische Behandlungen in **SIFS** durch Personal gem. § 6 Abs. 2b RV IFS, die nach dem **30. Juni 2025** stattfinden:

Pos.Nr.	**Bezeichnung, Erläuterung der Leistung**	**Vergütung EUR**
	Einzelbehandlung SIFS (Dauer 60 Min. incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)	72,08 EUR
0201001	SIFS	
	Mobile Behandlung eines Kindes im häuslichen Bereich/Kindertagesbetreuung (incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)	105,34 EUR
0209902	SIFS	
	(Dauer 60 Min., Pauschale die nach ärztl. Verordnung abgerechnet werden kann. Mit dieser Pauschale sind alle im Zusammenhang mit der mobilen Behandlung anfallenden Kosten, wie Wegegebühren, Zeitaufwand Hausbesuchspauschalen abgegolten.)	
	Mobile Behandlung mehrerer Kinder im häuslichen Bereich/ Kindertagesbetreuung (incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)	98,17 EUR
0209005	SIFS	
	(Dauer 60 Min., Pauschale die nach ärztl. Verordnung abgerechnet werden kann. Mit dieser Pauschale sind alle im Zusammenhang mit der mobilen Behandlung anfallenden Kosten, wie Wegegebühren, Zeitaufwand Hausbesuchspauschalen abgegolten. Diese Positionsnummern sind für Behandlungen abzurechnen, die kassenartenübergreifend sowohl im zeitlichen Zusammenhang als auch am selben Ort/Adresse stattfinden. Hier ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Positionsnummer der mobilen Behandlung mehrerer Kinder ist ab dem 01.11.2021 verpflichtend anzuwenden. Die entsprechende Dokumentation auf dem Leistungsnachweis (Anlage 4b bzw. 4c) erfolgt mit dem Kürzel "R" (= mobile Reihenbehandlung).	
	Interner interdisziplinärer Austausch SIFS (Teamgespräch) (Pauschale pro Kind 1x im Quartal abrechenbar. Der interne interdisziplinäre Austausch SIFS kann nur in Verbindung mit einer Einzelbehandlung SIFS oder einer Mobilen Behandlung SIFS abgerechnet werden.)	12,99 EUR
0209901	SIFS	

Externer interdisziplinärer Austausch 18,00 EUR
(Pauschale pro Kind max. 5x im Kalenderjahr abrechenbar)

0209011 Fachlicher Austausch mit anderen das Kind und die Familie begleitenden sowie behandelnden und betreuenden Institutionen/Bezugspersonen, z.B. Kindertagesstätte, Schule, Offene Behindertenarbeit und Heilmittelerbringer bei Behandlungsübergang, insbesondere zur Unterstützung bei Übergängen.

Der externe interdisziplinäre Austausch kann max. 5 x pro Kalenderjahr und Kind abgerechnet werden. Es besteht keine Abhängigkeit zu erbrachten medizinisch-therapeutischen Behandlungseinheiten. Auch bei einem Einrichtungswechsel oder/und Kostenträgerwechsel darf die Abrechnungsmenge von 5 x pro Kalenderjahr nicht überschritten werden.

(1) Die Positionsnummern 0201001 (Einzelbehandlung SIFS), 0209902 (Mobile Behandlung eines Kindes SIFS) und 0209005 (Mobile Behandlung mehrerer Kinder SIFS) können nur von SIFS abgerechnet werden.

(2) Auf dem Förder- und Behandlungsplan wird entsprechend in Zusammenarbeit zwischen der SIFS und dem/der behandelnden Arzt/Ärztin „Behandlung SIFS erforderlich“ angekreuzt. Der Arzt/die Ärztin verordnet die entsprechenden Behandlungen der SIFS auf dem Förder- und Behandlungsplan. Im Rahmen der maschinellen Abrechnung der Leistungen ist nach § 302 SGB V zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen das Wort „Sinnesbehinderung“ im Bemerkungsfeld zwingend anzuliefern.

(3) In der Anlage 4c (=Leistungsnachweis) ist die ambulante bzw. mobile Erbringung der Leistungen der SIFS nach Ankreuzen des entsprechenden Feldes zu dokumentieren. Ein Personensorgeberechtigter bestätigt die Leistung mit Unterschrift.

Unter Quartal ist jeweils das Kalenderquartal zu verstehen, Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember. Es besteht Einigkeit, dass die Behandlungseinheiten von 2 aufeinander folgenden Kalenderquartalen an einem Behandlungstermin in diesem Zeitraum erbracht werden können (= Doppelbehandlung). In diesem Fall ist nur die Abrechnung eines Teamgespräches möglich. Sofern eine Doppelbehandlung in mobiler Form erbracht wird, kann die zweite Stunde nur als Einzelbehandlung abgerechnet werden.

(4) Die Anlage 4d tritt zum **1. Juli 2025** in Kraft. Grundlage für die Abrechnung ist ein gültiger Förder- und Behandlungsplan. Die Leistungsinhalte und Vergütungssätze gelten für die Positionsnummern 0201001 (Einzelbehandlung SIFS), 0209902 (Mobile Behandlung eines Kindes SIFS) und 0209005 (Mobile Behandlung mehrerer Kinder **SIFS)**, die nach dem **30. Juni 2025** stattfinden.

(5) Die Anlage 4d des RV IFS kann von den Trägerverbänden der Interdisziplinären Frühförderung und von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats, frühestens zum **31.Dezember 2025** mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Protokollnotiz

Die Vertragspartner beabsichtigen innerhalb des Vereinbarungszeitraums in Gespräche zur Weiterentwicklung der zukünftigen Vergütungsmodalitäten einzutreten.

Anlage 4d hinsichtlich der Leistungsinhalte durch Personal gem. § 6 Abs. 2b RV IFS
zum Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2025

München, 1. Juli 2025

Arbeiterwohlfahrt,
Landesverband Bayern e.V.

Deutscher Caritasverband
- Landesverband Bayern e.V. -

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
- Landesverband Bayern e.V. -

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.

Bayerisches Rotes Kreuz

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V. - Landesgeschäftsstelle Bayern -

Bayerischer Bezirketag
für die überregionalen Frühförderstellen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Bayern

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek Landesvertretung Bayern